

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPROS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 50/06

22. Juni 2006

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-182/03 und C-217/03

Königreich Belgien und Forum 187 asbl / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER GERICHTSHOF ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR TEILWEISE NICHTIG, MIT DER BELGIEN AUFGEGEBEN WURDE, DIE KOORDINATIONSZENTREN MULTINATIONALER UNTERNEHMEN BEGÜNSTIGENDE STEUERREGELUNG AUFZUHEBEN.

*Die Entscheidung der Kommission verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht, weil sie keine
Übergangsmaßnahmen vorsieht.*

Im Jahr 1982 führte Belgien eine vom allgemeinen Steuerrecht abweichende, vorteilhafte Steuerregelung¹ für die Koordinationszentren ein. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist an die vorherige Einzelanerkennung des Zentrums geknüpft. Um anerkannt zu werden, muss das Zentrum zu einer multinationalen Gruppe gehören, die bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich ihres Kapitals, ihrer Rücklagen und ihres Jahresumsatzes erfüllt. Erlaubt sind nur bestimmte vorbereitende, unterstützende oder Zentralisierungstätigkeiten, und Unternehmen des Finanzsektors sind von der Regelung ausgeschlossen. Die Zentren müssen in Belgien nach Ablauf der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit mindestens das Äquivalent von zehn Vollzeitbeschäftigten beschäftigen.

In den Jahren 1984 und 1987 wurde diese Steuerregelung für die Koordinationszentren von der Kommission geprüft. Diese war im Wesentlichen der Ansicht, dass eine solche Regelung kein Element einer staatlichen Beihilfe enthalte.

Im Jahr 1997 erließ der Rat im Rahmen von Überlegungen zum schädlichen Steuerwettbewerb einen Verhaltenskodex² für die Unternehmensbesteuerung. Im Jahr 2000

¹ Königliche Verordnung Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Errichtung von Koordinationszentren (*Moniteur belge* vom 13. Januar 1983).

² Verhaltenskodex des Rates vom 1. Dezember 1997 für die Unternehmensbesteuerung (ABl. 1998, C 2, S. 2).

stufte ein Bericht des Rates die belgischen Bestimmungen für die Koordinationszentren als schädliche Steuermaßnahmen ein, die bis zum 31. Dezember 2005 abzuschaffen seien. Am 21. Januar 2003 sprach sich der Ecofin-Rat für eine Verlängerung der Wirkungen bestimmter schädlicher Steuerregelungen aus. Hinsichtlich der belgischen Steuerregelung für die Koordinationszentren sah er vor, dass diejenigen Zentren die Regelung bis zum 31. Dezember 2010 weiter in Anspruch nehmen dürften, für die sie am 31. Dezember 2000 gegolten hatte.

Am 17. Februar 2003 erließ jedoch die Kommission eine Entscheidung³, mit der sie Belgien aufgab, die Steuerregelung für die Koordinationszentren aufzuheben oder so umzugestalten, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Für die vor dem 31. Dezember 2000 bereits anerkannten Zentren darf danach die Regelung bis zum Ablauf der zum Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung geltenden Einzelanerkennung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 beibehalten werden. Im Fall der Verlängerung der Anerkennung vor diesem Datum darf der Vorteil aus der Regelung auch nicht vorübergehend weiter gewährt werden.

Belgien und die Forum 187 asbl, ein Vertretungsorgan der Koordinationszentren in Belgien, haben beim Gerichtshof die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission beantragt.

Der Gerichtshof weist zunächst die Anträge der Forum 187 auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie die streitigen Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen qualifiziert, zurück.

Sodann prüft er die Anträge des Königreichs Belgien und der Forum 187 auf teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, soweit sie keine angemessenen Übergangsmaßnahmen vorsieht.

Er stellt zum einen fest, dass die Koordinationszentren, deren Antrag auf Verlängerung der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung noch nicht beschieden war oder deren Anerkennung gleichzeitig mit dieser Bekanntgabe oder kurz danach ablief, ein berechtigtes Vertrauen darin hegen durften, dass eine angemessene Übergangszeit zur Anpassung an die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Folgen gewährt würde, und zum anderen, dass die betreffenden Koordinationszentren nicht über die nötige Zeit verfügten, sich der Änderung der Regelung anzupassen.

Ferner führt die Entscheidung dem Gerichtshof zufolge zu einer unterschiedlichen Behandlung der Koordinationszentren. Der Vorteil aus der Regelung läuft zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt abhängig davon aus, ob die letzte Verlängerung der Anerkennung in den Jahren 2001 und 2002 erfolgt ist oder ob sie gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Entscheidung oder kurz danach abgelaufen ist, weil Stichtag im ersten Fall der 31. Dezember 2010 ist, während im zweiten Fall keinerlei Übergangszeit vorgesehen ist. Da die Kommission keine Übergangsmaßnahmen für die Koordinationszentren getroffen hat, deren Anerkennung abgelaufen ist, hat sie gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

³ Entscheidung 2003/757/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegulung, die Belgien zugunsten von Koordinierungsstellen mit Sitz in Belgien durchgeführt hat (ABl. L 282, S. 25).

Der Gerichtshof erklärt deshalb die Entscheidung der Kommission für nichtig, soweit sie keine Übergangsmaßnahmen vorsieht.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, CS, DE, EN, ES, HU, NL, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-182/03,C-217/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*